

Sandhausener Düne, Pflege Schönau-Galgenbuckel

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Sandhausener Düne, Pflege Schönau-Galgenbuckel« vom 11. Dezember 1979 (GBl. v. 31.01.1980, S. 59).

Auf Grund von §§ 21 Abs. 1-4, 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs.3, § 58 Abs.2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21.Oktober 1975 (GBl. S. 654) geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zu Schutzgebieten

- (1) Die in § 2 (1) näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Die in § 2 (2) näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (3) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die Bezeichnung "Sandhausener Düne, Pflege Schönau-Galgenbuckel".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,4 ha.

Es umfaßt folgende Grundstücke:

2067-2078, 2079/1, 2079/2, 2079/3, 2080-2089, 2090/1, 2090/2, 2090/3, 2091-2108, 2187-2209, 2210/1, 2210/2, 2211-2217, 2218-2244.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 37 ha. Es grenzt in Teilen im Norden an das Naturschutzgebiet an. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke ganz oder teilweise: 3290 (teilweise), 2245 - 2264, 2273 - 2276, 3289 (teilweise), 2277-2321, den nicht mit einer Flst.Nr. versehenen, jedoch markierten Weg zwischen Flst.Nr.2322-2325, 2110-2144.

- (3) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Katasterplankarte Maßstab 1:1500 rot (Naturschutzgebiet gem. § 2 Abs.1) und grün (Landschaftsschutzgebiet gem. § 2 Abs. 2) eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Naturschutzbehörde - verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis- untere Naturschutzbehörde -.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung
 - a. von stark bedrohten, wissenschaftlich besonders wertvollen Pflanzengemeinschaften sowie der Fundorte seltener Blütenpflanzen,

- b. von Standorten seltener Pilzarten,
- c. einer an seltenen Arten reichen Insektenfauna,
- d. der Dünenmorphologie als typischem Beispiel einer nacheiszeitlichen Formung der Landoberfläche,
- e. eines für Forschung und Lehre einzigartigen Biotopes.

(2) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist

- a. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für die unter Abs.1 angeführten Lebensgemeinschaften des Naturschutzgebietes,
- b. die Erhaltung eines überregionalen Grünzugs als Erholungsraum innerhalb eines dicht besiedelten Umlandes.

§ 4 Verbote für das Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist im Naturschutzgebiet verboten:

- a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b. Straßen, Wege, Plätze, Flugplätze einschließlich Modellflugplätzen oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
- c. die Bodengestalt der Dünenlandschaft zu verändern;
- d. Abfälle und sonstige Gegenstände zu lagern;
- e. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- f. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- g. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- h. die Wege zu verlassen;
- i. zu zelten, Feuer anzumachen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

- j. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigung oder Erschütterungen zu verursachen;
- k. mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren;
- l. zu reiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- a. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- b. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß keine Aufforstungen vorgenommen werden;
- c. den vereinzelt Aushieb von Baumjungwuchs und Altgehölz;
- d. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- e. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- f. den Betrieb der Trimpfadanlage im bisherigen Umfang.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere wenn dadurch

- a. der Naturhaushalt geschädigt,
- b. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- c. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- d. der Naturgenuß beeinträchtigt wird,
- e. der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

- a. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
- b. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
- c. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

- d. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
- e. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- f. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

- a. die forstwirtschaftliche Nutzung,
- b. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege,
- d. den Betrieb der Trimpfadanlage im bisherigen Umfang,
- e. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die für das Schutzgebiet erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch einen Pflegeplan und, soweit erforderlich, durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Naturschutzbehörde - erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr.2 NatSchG handelt, wer

1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 2. August 1950 (Amtsblatt des Landbezirks Baden 1951 S. 69) in der Fassung vom 8. August 1960 (GBl. S. 160) außer Kraft, soweit sie dieser Verordnung entspricht oder widerspricht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1979

Dr. Müller